

HEUMANN + PARTNER • Walhallastraße 18 • D-32108 Bad Salzuffen

An unsere Mandanten

05.06.2020

**Aktuelle Informationen zu steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen in der Corona-Krise III****Konjunktur- und Zukunftspaket 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die am 03. Juni 2020 bekanntgegebenen steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen aus der Corona Krise. Dieses Schreiben basiert auf dem Stand vom 05.06.2020 10:00 Uhr:

In diesem Schreiben werden folgende Themen behandelt:

- **Senkung der Umsatzsteuer**
- **Degressive Abschreibung**
- **Erweiterte Verlustverrechnung**
- **Optionsmodell für Personengesellschaften**
- **Überbrückungshilfen für Juni bis August 2020**
- **Entlastungen bei der Gewerbesteuer**
- **Besteuerung von reinelektrischen Dienstwagen**
- **Azubi-Prämie**
- **Weitere steuerliche Entlastungen**

**Dieter Heumann** (bis 2004)

Steuerberater

**Dipl.-Betw. (FH) Cord Düben**

Steuerberater / Landwirtsch. Buchstelle

**Heinrich Klassen**

Steuerberater

**Dipl.-Kfm. Siegfried Pick**

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

**Achim Stock<sup>1</sup>**

Steuerberater

**Katja Montag**

Rechtsanwältin

▶ **Dipl.-Kfm. Bernd Wiedemeier<sup>2</sup>**

Steuerberater

▶ **Dipl.-Betw. (FH) Bernd Mollenhauer**

Steuerberater

▶ **Dipl.-Betw. (FH) Christoph Nickel<sup>3</sup>,LLM**

Steuerberater

**Dipl.-Kfm. Axel Pick**

Rechtsanwalt / US-CPA

<sup>1</sup> Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)<sup>2</sup> Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)<sup>3</sup> Rating Advisor (EFH)▶ **Rückfragen bitte an**

Ihr Heumann + Partner Team

Telefon 05222 / 99 98 0

E-Mail info@heumann-stbg.de

**Niederlassungen****32791 Lage**

Gerichtsstraße 26

Telefon 0 52 32 / 94 98-00

Telefax 0 52 32 / 94 98-10

**32657 Lemgo**

Finkenpforte 1

Telefon 0 52 61 / 94 98-00

Telefax 0 52 61 / 94 98-10

**32108 Bad Salzuffen**

Walhallastraße 18

Telefon 0 52 22 / 99 98-00

Telefax 0 52 22 / 99 98-10

**32756 Detmold**

Lagesche Straße 19

Telefon 0 52 31 / 97 10-00

Telefax 0 52 31 / 97 10-10

[www.heumann-stbg.de](http://www.heumann-stbg.de)

AG Essen PR 244

USt-IdNr. DE 188477824

## Senkung der Umsatzsteuer

Mit befristeter Wirkung vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 wird der Regelsteuersatz der Umsatzsteuer von 19% auf **16%** und der ermäßigte Steuersatz von 7% auf **5%** gesenkt. Die Senkung betrifft alle Lieferungen und Leistungen in Deutschland und soll der Stärkung der Nachfrage für den Endverbraucher dienen.

Diese vorübergehende Änderung bringt kurzfristigen Handlungsbedarf für alle Unternehmer mit:

1. Ausgangsrechnungen und Abschlagsrechnungen dürfen ab dem 01.07. keine falschen Steuersätze ausweisen, andernfalls schuldet der Unternehmer diese Mehrsteuer an das Finanzamt
2. **Umstellung / Update der elektronischen Kassensysteme.**
3. **Prüfung der Dauerrechnungen und Mietverträge** auf Steuerklauseln und Optionen. Gegebenenfalls ist eine Vertragsergänzung vorzunehmen
4. **Anpassung der Buchführungssysteme** an neue Automatikkonten und Buchungsschlüssel

Bereits vor einer Woche wurde die Senkung des Steuersatzes für die Abgabe von Speisen in der Gastronomie beschlossen und verabschiedet. Vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 werden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen statt wie bisher mit dem regulären Steuersatz künftig mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.

In Zusammenspiel mit der generellen Senkung der Umsatzsteuer ergeben sich folgende Auswirkungen in der Gastronomie:

	<b>01.07.2020 bis 31.12.2020</b>	<b>01.01.2021 bis 30.06.2021</b>	<b>ab 01.07.2021</b>
Speisen im Restaurant	5 %	7 %	19 %
Außer-Haus-Verkauf (Speisen „To-Go“)	5 %	7 %	7 %
Getränke im Restaurant und Außer-Haus („To-Go“)	16 %	19 %	19 %

## Degressive Abschreibung

Für die Jahre 2020 und 2021 wird die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter eingeführt. Der Faktor soll 2,5 gegenüber dem jetzt geltenden Abschreibungssatz, aber **maximal 25% des Restbuchwerts** betragen. Auf diese Weise kann Steuersparpotenzial aus der Zukunft bereits in frühere Zeiträume verlagert werden.

### Beispiel:

Ein Wirtschaftsgut mit Anschaffungskosten in Höhe von 100.000 EUR wird bisher linear über die Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Jährlich können im Rahmen der Abschreibung daher 10% der Anschaffungskosten p.a. als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Im Jahr 2020 und 2021 kann nun eine degressive Abschreibung von 25% des Restbuchwerts als Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Jahr 2022 wird das restliche Abschreibungsvolumen dann über die Restnutzungsdauer linear verteilt.

### **Erweiterte Verlustverrechnung und Optionsmodell für Personengesellschaften**

Neben der Erhöhung des maximalen Verlustrücktragbetrages von 1 Mio EUR auf 5 Mio EUR (bei Einzelveranlagung) bzw. 10 Mio EUR (bei Zusammenveranlagung) wird auch eine Möglichkeit geschaffen die Verluste des Jahres 2020 bereits unmittelbar in der Steuererklärung 2019 als steuerliche „**Corona-Rücklage**“ abzuziehen und somit die Steuerlast 2019 zu senken. Die Rücklage ist bis zum 31.12.2022 wieder aufzulösen.

Für Personengesellschaften ist ein Optionsmodell zur Veranlagung wie eine Körperschaft vorgesehen.

Zu diesen beiden Punkten werden wir Sie näher informieren, sobald uns mehr Informationen von der Bundesregierung vorliegen.

### **Überbrückungshilfen für Juni bis August 2020**

Zur Sicherung von kleinen und mittelständischen Unternehmen in besonders von der Pandemie betroffenen Branchen wird ein weiteres Zuschussprogramm gestartet. Als Zuschuss werden **bis zu 80 % der fixen Betriebskosten** (z.B. Miete, Pacht, Strom, Wasser, Heizung, Versicherungen) erstattet, aber in der Regel maximal 9.000 EUR (bis zu 5 Beschäftigte) bzw. 15.000 EUR (bis zu 10 Beschäftigte).

#### **Voraussetzungen:**

1. Hotel- und Gaststättengewerbe, Clubs, Bars, Reisebüros oder Messebauer
2. Umsatzrückgang April und Mai mindestens 60 % ggü. Vorjahreszeitraum
3. Umsatzrückgang Juni bis August mindestens 50 % ggü. Vorjahreszeitraum
4. Bestätigung des Umsatzrückgangs und der fixen Betriebskosten durch den Steuerberater

Der Antrag ist **bis zum 31.08.2020** zu stellen. Überzahlungen sind wie bereits bei der Corona-Soforthilfe zurückzuzahlen.

### **Entlastungen bei der Gewerbesteuer**

Personengesellschaften und Einzelunternehmer werden zusätzlich von einem Teil der Gewerbesteuer ab dem Wirtschaftsjahr 2019 entlastet. Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erhöht sich von dem 3,8fachen Gewerbesteuermessbetrag auf den **4fachen Gewerbesteuermessbetrag**. Bei Gewerbesteuerhebesätzen von über 400% verringert sich die tatsächliche Steuerbelastung.

Zusätzlich wird der **Freibetrag der Hinzurechnungstatbestände auf 200 TEUR** erhöht. Von dieser Entlastung profitieren insbesondere Betriebe mit Miet-, Leasing-, oder Finanzierungsaufwendungen von insgesamt mehr als 100 TEUR.

### **Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen**

Die private Nutzung von reinen E-Fahrzeugen wird mit 0,25% des Bruttolistenpreis pro Monat angesetzt, wenn der Kaufpreis für das E-Fahrzeug maximal 40 TEUR beträgt. Diese **Kaufpreisobergrenze** wird auf **60 TEUR** angehoben, sodass mehr Fahrzeuge von der steuerlichen Begünstigung profitieren.

### Azubi-Prämie

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern und deren Ausbilder und Auszubildende nicht in Kurzarbeit schicken, erhalten für **jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag** eine **einmalige Prämie** von **2.000 EUR**, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Wird das Ausbildungsplatzangebot sogar erhöht, wird für die zusätzlichen abgeschlossenen Ausbildungsverträge eine Prämie in Höhe von **3.000 EUR** gezahlt.

### Weitere steuerliche Entlastungen

Einmalig erhalten Eltern **300 Euro Kinderbonus** je kindergeldberechtigtem Kind zusätzlich zum Kindergeld. Dieser Zusatz wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Ersten Meldungen aus dem Familienministerium ist zu entnehmen, dass der Bonus über drei Monate verteilt á 100 Euro ausbezahlt werden soll, zusätzlich zum normalen monatlichen Kindergeld.

Daneben wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 EUR auf 4.000 EUR für 2020 und 2021 angehoben.

Abschließend weisen wir Sie darauf hin, dass alle ausgewählten dargestellten Maßnahmen bislang nur auf einer Regierungserklärung vom 03.06.2020 beruhen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen; es können daher noch Änderungen vorgenommen durch die Bundesregierung oder den Bundesrat werden.

Bei wesentlichen Änderungen oder Neuigkeiten werden Sie natürlich wieder zeitnah darüber informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heumann + Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbB

